

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Abs. 1

Der Verein führt den Namen

Förderverein für lateinamerikanische Flüchtlingskinder

und hat seinen Sitz in Neuss.

Abs. 2

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Abs. 1

Der Zweck des Vereins dient der Unterstützung anerkannter lateinamerikanischer gemeinnütziger Organisationen und Schulen, die sich für die Förderung von Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von zwei bis sechs Jahren einsetzen. Es sollen Betreuungseinrichtungen und Schulen, die von diesen Organisationen betrieben werden unterstützt werden.

Abs. 2

Insbesondere sollen Kinder gefördert werden, welche aufgrund der politischen Lage vertrieben worden sind.

Abs. 3

Der Verein verwirklicht den Vereinszweck insbesondere durch die Unterstützung der in § 2 Abs. 1 genannten lateinamerikanischen, gemeinnützigen Organisationen und setzt sich für deren Erhalt durch die Hilfe bei der Organisation, der finanz- und personalwirtschaftlichen sowie der verwaltungsmäßigen Abwicklung ein. Dies geschieht in enger Absprache mit den vorgenannten Organisationen vor Ort.

Abs. 4

Eventuell im Rahmen der Tätigkeit der Zweckverwirklichung aufkommende Überschüsse sind zeitnah für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Abs. 5

Der Vereinszweck darf in seinem Wesensgehalt nicht angetastet werden. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit dem entsprechenden Anwendungserlass (AEAO).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Abs. 1

Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Abs. 2

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke und betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Trägerschaft für die Einrichtungen im Sinne § 2 dieser Satzung wird als Zweckbetrieb durchgeführt.

Abs. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Abs. 4

Keine Person oder Auftragnehmer darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglieder des Vereins können werden:

1. alle natürliche Personen,
2. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
3. nicht eingetragene Vereine

Abs. 2

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Abs. 3

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Abs. 4

Nicht Mitglied kann insbesondere werden, wer den Zwecken des Vereins (§2) zuwiderhandelt oder sich gegen diese ausspricht oder wer offensichtlich strafbare Handlungen beabsichtigt oder ausführt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Abs. 1

Der Mitgliedschaft liegt die Satzung zugrunde, die für alle Mitglieder verbindlich ist. Verstöße gegen diese werden durch Verweis oder Ausschluss geahndet. Über Verweis oder Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Abs. 2

Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes, den Vorstand zu unterstützen und das Wohl und die Ziele des Vereins zu fördern.

Abs. 3

Wohnungsänderungen sind dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, in besonderen Fällen Umlagen zu fordern.

Spendenannahmen sind zulässig.

Abs. 2

Sinn und Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnstreben gerichtet, eventuelle Gewinne dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Kapitaleinlagen sind nicht zulässig.

Abs. 3

Über die Verwendung der Gelder entscheidet der Vorstand.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Verwendung der Gelder sind vom Vorstand zu berücksichtigen, sofern die Beschlüsse den Zielen des Vereins nicht fremd sind.

Abs. 4

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, auf Verlangen über die genaue Verwendung der Gelder informiert zu werden.

Ein genauer Bericht über die Verwendung der Gelder durch den Vorstand ist auf der Jahreshauptversammlung (§10) vorzulegen.

§ 7 Geschäftsjahr

Abs. 1

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft endet/erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.

Abs.2

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie wird am Ende des der Kündigung folgenden Monats wirksam.

Abs. 3

Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Gründe hierfür wahren:

1. Verstoß gegen die Mitgliedspflichten
2. Handlungen die das Ansehen, die Arbeitsfähigkeit oder den Bestand des Vereins gefährden oder beeinträchtigen

Abs. 4

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§10)
2. Der Vorstand (§12)

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr, in der Regel im ersten Quartal statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen.

Zu allen Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Auf Beschluss des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen.

§ 11 Geschäftsordnung der Versammlungen

Abs. 1

Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leiten die Versammlungen.

Der Versammlungsleiter hat den Mitgliedern in der Reihenfolge der Meldungen das Wort zu erteilen.

Abs. 2

Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge in der die Anträge gestellt wurden.

Abs. 3

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausnahme hiervon sind Beschlüsse zur Satzungsänderung. Hier ist eine Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die §§ 2 und 3 der Satzung können nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden und dies auch nur, soweit dadurch nicht die Gemeinnützigkeit gefährdet oder der Geschäftsführervertrag geändert oder aufgehoben wird.

Abs. 4

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mit Ausnahme von § 11 Abs. 3 Satz 4 der Satzung.

Abs. 5

Über den Versammlungsablauf ist ein Protokoll anzufertigen. Getroffene Beschlüsse müssen in diesem schriftlich festgehalten werden.

§ 12 Der Vorstand

Abs. 1

Die Verwaltung des Vereins wird durch den Vorstand ehrenamtlich ausgeübt.

Abs. 2

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Abs. 3

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Abs. 4

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

Abs. 5

Die Umsetzung des gemeinnützigen Satzungszwecks im Sinne von § 2 dieser Satzung wird durch einen Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer erhält eine angemessene Vergütung, deren Höhe sich am Aufwand und an der Verantwortung, die mit der Wahrnehmung der Aufgabe verbunden ist, orientiert.

§ 13 Pflichten des Vorstandes

Abs. 1

Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Verwaltung des Vereinsvermögens.

Abs. 2

Rechtsgeschäfte über 5.000 € müssen von einer Mitgliederversammlung beschlossen sein.

Abs. 3

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich gemeinsam.

Abs. 4

Die Kassengeschäfte werden mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern überprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist bei der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 14 Wahl des Vorstandes

Abs. 1

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erste Vorstand nach Vereinsgründung bleibt in seiner Zusammensetzung ein Jahr im Amt.

Abs. 2

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der Neuwahl aus, ist der Vorstand befugt, sich bis dahin durch Zuwahl zu ergänzen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Abs. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

Abs. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt nach vollzogener Liquidation das noch verbleibende Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung noch zu bestimmende Einrichtung, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Abs. 3

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Neuss ausgeführt werden.

§ 16 Haftung und Haftpflicht

Abs. 1

Handelt eine Person im Namen und im Auftrag des Vereins und entstehen durch diese Handlungen Ersatzansprüche gegenüber dieser Person, so werden diese vom Verein getragen, sofern der handelnden Person keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder kein unmittelbares Eigenverschulden zuzurechnen ist.

Abs. 2

Zur Abwendung von Ersatzansprüchen bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 17 Datenverarbeitung

Abs. 1

Die Daten der Mitglieder können elektronisch verarbeitet werden und auf Datenträgern gespeichert werden

Abs. 2

Gespeicherte Daten werden nur im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

§ 18 Schlussbestimmungen

Abs. 1

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie im Sinn und Zweck dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits erforderlich sind, vorzunehmen.

Abs. 2

Die Funktionsbezeichnung dieser Satzung ist in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.12.2007 in Neuss beschlossen.

Förderverein für lateinamerikanische Flüchtlingskinder

Gründungsprotokoll vom *****

Am***** fanden sich die in der Anlage aufgeführten Personen zusammen um den Verein Förderverein für lateinamerikanische Flüchtlingskinder zu gründen.

Herr Jorge Riano eröffnete um ***** Uhr die Versammlung. Er begrüßte die Erschienenen und stellte den Zweck der Zusammenkunft dar. Auf seinen Vorschlag wurde Herr Schaub mit sener Zustimmung einstimmig zum Schriftführer bestellt.

Der Versammlungsleiter machte sodann den Wortlaut der für den zu gründenden Verein, **Förderverein für lateinamerikanische Flüchtlingskinder**, ausgearbeiteten Satzung bekannt und stellte diese Satzung zur Diskussion.

Einstimmig wurde von allen Anwesenden beschlossen, den Verein, **Förderverein für lateinamerikanische Flüchtlingskinder**, zu errichten, ihm die vorgetragene Satzung, die dieser Niederschrift als Anlage beigelegt ist, zu geben, und ihm als Gründungsmitglieder anzugehören.

Die Anwesenden übertrugen sodann einstimmig Herr Jorge Riano die Leitung der Wahl des Vorstandes und sprachen sich ebenfalls einstimmig für eine Wahl durch Zuruf aus.

Vorgeschlagen und bei Enthaltung des jeweiligen Bewerbers wurden einstimmig gewählt:

- ➤ Herr Jorge Riano zum 1. Vorsitzenden
- ➤ Frau Sandra Riano 2. Vorsitzenden
- ➤ Herr/Frau***** zum Kassierer

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Der gewählte 1. Vorsitzende Herr Jorge Riano übernahm sodann die Leitung der Versammlung. Er stellte fest, dass der Verein ordnungsgemäß gegründet, die für ihn ausgearbeitete Satzung angenommen und der Vorstand satzungsgemäß bestellt sei.

Die Versammlungsleiterin schloss daraufhin die Versammlung um***** Uhr.

Gründungsmitglieder Seite 2:

Gründungsmitglieder

Heike Reiss

Stephanie Köstering

Sandra Riano

Marko Schaub

Ulrich Gross

Mathias Köstering

Christian Grüneberg

Jorge Riano